

Berichtigte Fassung

Antrag des Regierungsrates vom 22. November 2000

KR-Nr. 63/1999

3822

Beschluss des Kantonsrates über die Einzelinitiative Toni W. Püntener, Zürich, KR-Nr. 63/1999 betreffend Eigenverantwortliche Instrumente im Energiegesetz

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 22. November 2000,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative Toni W. Püntener, Zürich, KR-Nr. 63/1999, betreffend Eigenverantwortliche Instrumente im Energiegesetz wird nicht definitiv unterstützt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat am 5. Juli 1999 folgende Einzelinitiative vorläufig unterstützt und zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Antrag:

Vor § 9 wird der § 8 a in das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 eingefügt:

Wärme- und Stromverbraucherinnen und -verbraucher können sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vom Regierungsrat vorgegebene Ziele für die kontinuierliche Steigerung der Energieeffizienz einzuhalten. Dafür werden sie von der Einhaltung energietechnischer Vorschriften mit Ausnahme von sicherheitsrelevanten Bestimmungen entbunden.

Werden die vorgegebenen Ziele nicht erreicht, ist eine Konventionalstrafe in der Höhe des 25fachen der Differenz des Wertes des effek-

tiven und des vorgegebenen Jahresenergieverbrauchs an die Staatskasse zu entrichten. Zusätzlich ist innert fünf Jahren der vereinbarte Zustand herzustellen.

Der Regierungsrat legt die massgebenden Energiekosten fest und berücksichtigt dabei die externen Kosten der Energieanwendung und allfällige Energieabgaben.

Der Regierungsrat legt die Ziele so fest, dass der gesamte Energieverbrauch auf dem Gebiet des Kantons Zürich pro Jahr um mindestens ein Prozent reduziert wird. Die bisherigen Aktivitäten zur Reduktion des Energieverbrauchs sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 a Abs. 2 des Energiegesetzes ist zu streichen.

Begründung:

Das bisherige Energiegesetz sieht für Grossverbraucherinnen und -verbraucher von Wärme und Strom eine Vereinbarungslösung als Alternative zum «konventionellen» Vollzug von technischen Einzelmassnahmen vor (§ 13 a Abs. 2). Dieses energiepolitische Instrument unterstützt und fördert die Eigenverantwortung der Energieverbraucherinnen und -verbraucher.

Derartige Vereinbarungen erlauben es dem Staat, sich auf die Vorgabe von Zielen zu beschränken und die Ermittlung von optimalen Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele den Energieverbraucherinnen und -verbrauchern zu überlassen. Dieser Ansatz sollte jedoch nicht nur Energiegrossverbraucherinnen und -verbrauchern offen stehen, sondern einem möglichst breiten Kreis von Energieverbraucherinnen und -verbrauchern. Die regelmässige Überprüfung des Energieverbrauchs ist vollzugsmässig einfacher umzusetzen als die Vielzahl der im bisherigen Energiegesetz vorgesehenen Einzelmassnahmen. Wer bereit ist, sich eigenverantwortlich für die Umsetzung der Energieeffizienzziele einzusetzen, soll dafür von der Einhaltung der Einzelschriften entbunden werden; die Normen der Verbände gewährleisten eine fachgerechte Realisierung von Neu- und Umbauvorhaben.

Mit dem MINERGIE-Standard hat der Kanton Zürich ein Werkzeug mit geschaffen, das sich für die Vorgabe von Zielsetzungen eignet. Dadurch können sowohl Umbau- wie Neubauvorhaben als auch die vorangegangenen Aktivitäten zur Reduktion des Energieverbrauchs in die Zielsetzungen einbezogen werden. Üblicher Anlass für den Abschluss einer Vereinbarung wird ein geplantes Bauvorhaben sein.

Die Einführung einer Konventionalstrafe unterstreicht die Ernsthaftigkeit der Abmachungen für beide Vertragsparteien.

Während die einzelnen Energieverbraucherinnen und -verbraucher auf die Umsetzung von Effizienzzielen verpflichtet werden, hat der Regierungsrat den gesamten Energieverbrauch im Blick zu halten; die Ziele für Einzelvereinbarungen sind so zu formulieren, dass die nationalen Vorgaben eingehalten werden können. Je nach dem Anteil der Vereinbarungen am Energieverbrauch des Kantons wird es erforderlich sein, auch die Einzelvorschriften im Energiegesetz und in den Verordnungen im Sinne der Rechtsgleichheit anzupassen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Das Energiegesetz (LS 730.1) ermöglicht heute Energiegrossoverbrauchern, individuell oder in einer Gruppe mit dem Kanton Energieverbrauchsziele zu vereinbaren und dadurch von Detailvorschriften befreit zu werden. Die eingereichte Initiative will diese Möglichkeit auf alle Energieverbraucher ausweiten. Zielorientierte Vorschriften, die den Benutzerinnen und Benutzern Verantwortung übertragen, decken sich zwar mit der Absicht des Kantons, die Gesetze zu vereinfachen und Schwerpunkte zu setzen, doch müssen sie in geeigneten Bereichen eingesetzt werden.

Grossoverbraucher von Energie im Sinne des kantonalen Energiegesetzes sind Verbraucher mit einem Wärmebedarf von mehr als 5 GWh pro Jahr (entspricht rund 500 000 Liter Heizöl) oder einem Elektrizitätsbedarf von mehr als 0,5 GWh pro Jahr (entspricht dem Elektrizitätsbedarf von rund 200 Haushalten). Die etwa 1000 Grossoverbraucher im Kanton Zürich benötigen rund 5% der im Kanton genutzten Wärme und 35% der im Kanton genutzten Elektrizität. Die Baudirektion hat verschiedene Verträge mit Grossoverbrauchern abgeschlossen. Solche Vereinbarungen enthalten ein Effizienzziel, das den Energieverbrauch pro Bezugsgrösse regelt, und im Gegenzug werden die Grossoverbraucher von verschiedenen energetischen Detailvorschriften gemäss § 48 b der Besonderen Bauverordnung I (BBV I, LS 700.21) entbunden.

Betriebe sind von den energetischen Einzelvorschriften primär beim Gebäude und bei den Haustechnikanlagen betroffen. Für die Produktionsanlagen bestehen keine Einzelvorschriften, da allgemein gültige Anforderungen wegen der Heterogenität der Anlagen kaum formulierbar wären. Die Einzelanforderungen an die Bauten und Haustechnikanlagen können zudem für Produktionsbetriebe bei häufig betrieblich bedingten Änderungen an den Gebäuden hinderlich

sein. Dank dem Grossverbraucher-Modell können Betriebe eigene, gesamtheitliche Optimierungen zur Senkung ihres Energieverbrauchs vornehmen. Mit möglichst grossen und zweckmässig zusammengesetzten Grossverbrauchergruppen wird der Vollzugsaufwand zur Erstellung von Zielvereinbarungen und für die jährlichen Erfolgskontrollen möglichst gering gehalten.

Die Ausweitung des Grossverbraucher-Modells auf alle Wärme- und Stromkonsumenten im Sinne der Initiative ergäbe aus der Sicht der Energieplanung den Vorteil, dass damit nicht nur der energetische Baustandard, sondern auch das Benutzerverhalten in die Beurteilung einbezogen würde. Hingegen würde dies zu einem grossen und kostspieligen administrativen Aufwand führen, bestehen im Kanton Zürich doch rund 170 000 beheizte Bauten, wovon rund 90 000 Ein- und Zweifamilienhäuser. Für jedes Gebäude müssten das anwendbare Vollzugsmodell und die Bezugsgrössen, z. B. die beheizten Gebäudeflächen, erfasst werden.

Die heutigen energetischen Bauvorschriften erlauben einfache, standardisierte Baubewilligungen und garantieren dem Bauherrn, dass sein Gebäude nach dem neuesten «Stand der Technik» erstellt wird. Mit dem System der Privaten Kontrolle besitzt der Kanton Zürich auch ein wirksames Instrument für den Vollzug dieser energierechtlichen Bestimmungen. Die Vorteile des Grossverbraucher-Modells wären für den Kleinverbraucher hingegen weniger ausgeprägt, da er wenig Optimierungsspielraum besitzt. Überdies benötigt er selten eine Baubewilligung, womit ihm die Entbindung von Einzelvorschriften auch kaum Erleichterungen verschaffen würde.

Die in der Einzelinitiative vorgesehene allgemeine Befreiung von den energetischen Vorschriften mit Ausnahme von Bestimmungen, die für die Sicherheit von Bedeutung sind, geht weit über die Regelung für die Grossverbraucher, die nur von ausgewählten Vorschriften ausgenommen werden, hinaus. Es ist nicht sinnvoll, Kleinverbraucher zum Beispiel auch von den Wärmedämmvorschriften auszunehmen, da kaum betriebliche Gründe dafür bestehen und die Nichtbeachtung zu unvorteilhaften Baukonstruktionen führen würde.

Die vorgesehene Sanktion bei Nichterreichen der vereinbarten Ziele im Umfang des 25fachen des Wertes des Mehrverbrauchs gegenüber den Zielen würde zwar die Verbindlichkeit der Vereinbarungen erhöhen, wäre aber mit grossem Vollzugsaufwand für die Ermittlung der genauen Zielwertüberschreitung verbunden. Die mit dem heutigen Grossverbraucher-Modell vorgesehene Regelung, bei einer Zielwertüberschreitung die Gebäudeeigentümer zu zumutbaren Verbesserungsmaßnahmen zu verpflichten, wäre wegen der grossen Zahl der Kleinverbraucher nicht praktikabel.

Schon mit der heutigen Regelung besitzen Kleinverbraucher theoretisch die Möglichkeit, sich in einem Verein zusammenzuschliessen, der die Anforderungen an Grossverbraucher gemäss Energiegesetz erfüllt. Solche Vereine könnten wiederum einen Grossverbraucher-Vertrag mit der Baudirektion eingehen und würden von den energetischen Vorschriften gemäss § 48 b BBV I befreit. Die Frage der Sanktionen würde in solchen Fällen direkt in der Vereinbarung geregelt.

Da der Anreiz der Kleinverbraucher bei Jahresausgaben eines Haushalts für Energie von 1000 bis 2000 Franken aber klein, ihr Aufwand zur Verbrauchserfassung und jährlichen Berichterstattung aber gross wäre, dürfte wohl nur in sehr geringem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Einzelinitiative Toni W. Püntener, Zürich, KR-Nr. 63/1999, nicht definitiv zu unterstützen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fuhrer

Der Staatsschreiber:

Husi